

SATZUNG

für die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching.

Die Gemeinde Oberhaching erläßt gem. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München vom 5.7.1977, Nr. 31 Az. 636- 2 genehmigte Satzung.

Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die nicht aus der Obhut der Lebenden entlassen wird. Das soll in dieser Satzung, die eine sinnvolle Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestaltung der Gemeinde Oberhaching darstellt, zum Ausdruck kommen.

I. Grabzeichen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Grabzeichen muß in Form und Bearbeitung werkstoffgerecht sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der "Fried-Hof" sollte durch natürliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.
- (2) Jede Bearbeitung außer Matt- und Feinschliff, Politur, Spaltrauheit und Abflammung ist möglich. Alle Seiten müssen handwerklich bearbeitet werden. Ausnahmen siehe § 6 Abs. 4.
- (3) Die Grabsteine sind sockellos aus einem Stück herzustellen.

§ 2 Werkstoffe

- (1) Für den gesamten Friedhof sind als Werkstoff für Grabzeichen und Weihwasserkessel nur zugelassen:

Naturstein, Holz, Eisen, Bronze in geschmiedeter ,und gegossener Form

in folgender Ausführung:

- a) Natursteine

Alle Flächen sind nur gebeilt, scharriert, gestockt oder gespritzt ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können vertieft oder erhaben ausgeführt werden. Nur bei vertieften Schriften ist eine leichte Tönung mit Farbe zugelassen. Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken der übrigen Bearbeitung des Steines angepaßt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften muß wie die übrigen Flächen des Grabzeichens bearbeitet sein.

- b) Holzgrabzeichen

Ein Natursteinsockel bis zu 10 cm über Gelände ist zugelassen. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Lackierungen sind nicht statthaft.

c) Geschmiedete Grabzeichen

Ein Natursteinsockel bis zu 10 cm über Gelände ist zugelassen. Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Eine farbige Fassung ist möglich.

d) Gegossene Grabzeichen

Zugelassen sind nur Grabzeichen aus Eisen und Bronze. Die Schrift kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material ausgeführt werden

(2) Nicht zugelassen sind

- a) Einfassung, Rasenkantensteine, Kiesschüttungen sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten
- b) Farbanstriche auf Grabsteinen
- c) Silber- und Goldschrift auf Grabsteinen und Holzgrabmalen, Ausnahmen siehe § 6, Abs. 4
- d) Lichtbilder
- e) Kunststoffe jeglicher Art
- f) Abdeckungen des Grabes und der Grabsteine mit künstlichen Materialien während der Öffnungszeiten des Friedhofes
- g) Inschriften und Sinnbilder, die nicht der Würde des Friedhofes entsprechen
- h) Grabdeckel oder liegende Steine in Verbindung mit stehenden Grabmälern.

§ 3 Höchstmaße für Grabzeichen

- (1) Für Einzelgräber in den Abteilung L a bis Z und I, III, X und XI können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Natursteine maximal 1.40 m hoch. Das Maßverhältnis muß mindestens 1:3 für Breite zur Höhe sein, hierbei Mindeststärke 20 cm.

Holz- und Metallkreuze maximal 1.60 m hoch, Balkenbreite höchstens 60 cm.

Totenbretter 1.60 cm hoch und 30 cm breit.

Liegende Grabzeichen maximal 0.60 m x 1.40 m; die Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt sein.

- (2) Bei Doppelgräbern in den Abteilungen L a und Z und I, III, X und XI können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Natursteine maximal 1.40 m hoch. Das Maßverhältnis muß auch bei 2 Steinen mindestens 1:3 von Breite zur Höhe sein, hierbei Mindeststärke 20 cm.

Holz- und Metallkreuze maximal 1.60 m hoch; Balkenbreite höchstens 60 cm.

Totenbretter, auch bei 2 Totenbrettern je 1.60 m hoch und 30 cm breit.

Liegende Grabzeichen maximal 0.80 m x 1.40 m, bei zwei Platten 0.60 m x 1.40 m.

- (3) Für die Grabfelder Abteilung A -L gilt als Übergangslösung der derzeitige Bestand bis zur Auffassung oder dem Neuerwerb eines Grabes bzw. Neuerstellung eines Grabzeichens. Dann dürfen folgende Maße nicht überschritten werden.

Einzelgräber	1,40 m hoch,	0,70 m breit
Doppelgräber	1,40 m hoch,	0,90 m breit
Doppelgräber bei 2 Steinen, je Stein	1,40 m hoch,	0,70 m breit
Urnengräber	1,40 m hoch,	0,70 m breit

- (4) Weihwasserkessel dürfen nicht größer als 20 cm x 20 cm sein und nicht mehr als 15 cm über Gelände herausragen.

II. Grabbepflanzung

§ 4 Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist, soweit das Grabzeichen nicht in die Rasenfläche gesetzt wird, mit einer immergrünen Grabbepflanzung auszustatten, die als Übergang von der Rasen- und Pflanzfläche mindestens 20 cm betragen muß. Der Rest der Grabstätte kann nach freier Wahl bepflanzt werden, wobei Gehölze im oberen Drittel gepflanzt werden können. Die Gehölze dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Geeignete Pflanzen für die Grundbepflanzung sind der Pflanzliste des § 5 Abs. 1, für die Gehölze aus § 5 Abs.2 zu entnehmen.
- (2) Liegende Grabzeichen müssen direkt in den Rasen gelegt werden. Wird eine Grabbepflanzung gewünscht, so kann diese nur im oberen Drittel vorgenommen werden. Das Grabzeichen hat in diesem Fall an der unteren Grabbegrenzung abzuschließen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- (3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte, sowie Gefäße dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen abgestellt werden.
- (5) Die Verwendung von Gefäßen (ausgenommen Steckvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist, sofern sie nicht bodenbündig eingelassen werden, nicht gestattet. Unpassende Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Die Grabstätten haben grundsätzlich eben im Rasen zu liegen. Das Bestreuen der Zwischenräume von Grab zu Grab mit Kies oder ähnlichen Stoffen ist nicht gestattet.
- (7) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.

§ 5 Pflanzenliste

○ = Sonnige Lagen
● = Schattige Lagen

◐ = Halbschattige Lagen

- (1) Als Grundbepflanzung bzw. Übergang vom Rasen zur Pflanzfläche des Grabes müssen bodendeckende, flächig wachsende Pflanzen zur Anwendung kommen.

Geeignet sind:

a) Immergrüne Gehölze

Efeu - <i>Hedera helix</i>	◐	-	●
Immergrün - <i>Vinca mino</i>	◐	-	●
Johanniskraut - <i>Hypericum calycinum</i>	○	-	●
Schneeheide - <i>Erica carnea</i>	○		
Silberwurz - <i>Dryas octopetala</i>	○		
kriechender Spindelbaum – <i>Evonymus fortunei</i> (alle Sorten außer <i>Vegetus</i>)	◐	-	●
niederliegender Wacholder – <i>Juniperus horizontalis prostrata</i>	○		
Zwergmispel - <i>Cotoneaster dammeri</i>	○	-	◐
Zwergmispel - <i>Cotoneaster microphyllus melanotr.</i>	○	-	◐

b) Sommergrüne Gehölze

niederliegender Ginster - <i>Cytisus decumbens</i>	○		
Zwergmispel - <i>Cotoneaster adpressus</i>	○		
Zwergmispel - <i>Cotoneaster horizontales saxatilis</i>	○		

c) Krautige Pflanzen

Aubretie - <i>Aubretia hybr.</i>	○		
Dickanthere - <i>Pachysandra terminalis</i>	○		
Haselwurz - <i>Asarum europaeum</i>	●		
Hornkraut - <i>Cerastium tomentosum</i>	○		
Immergrünchen - <i>Sedum hybridum</i>	○	-	◐
Katzenpfötchen - <i>Antennaria dioica tomentosa</i>	○		
Moossteinbrech - <i>Saxifraga arendsii (caespitosa)</i>	◐		
Moossteinbrech - <i>Saxifrage muscoides</i>	◐		
Moossteinbrech - <i>Saxifrage trifurcata</i>	◐		
Pfennigkraut - <i>Lysimachia nummularia</i>	◐	-	●
Polsterphlox - <i>Phlox subulata</i>	○		
Schattensteinbrech - <i>Saxifrage cuneifolia</i>	●		
Schattensteinbrech - <i>Saxifrage umbrosa</i>	●		
Schleifenblume - <i>Iberis sempervirens</i>	○	-	◐
Stachelnüsschen - <i>Acaena buchanani</i>	○		
Stachelnüsschen - <i>Acaena micophylla</i>	○		
Sternmoos - <i>Sagina subulata</i>	○		
Thymian - <i>Tymus serpyllum</i>	○		
Waldsteinie - <i>Waldsteinia ternata</i>	◐	-	●

(2) Neben der Grundbepflanzung können bis 80 cm hoch werdende Pflanzen aus nachstehender Aufstellung zur Anwendung kommen.

a) Immergrüne Sträucher

Berberitze - Berberis buxifolia "Nana"	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Berberitze - Berberis candidula	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Berberitze - Berberis verruculosa	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Berberitze - Berberis verruculosa	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Buchs - Buxus sempervirens	<input type="radio"/>		
"Suffruticosa"	<input type="radio"/>		
Heidekraut - Calluna vulgaris	<input type="radio"/>		
Lavendel - Lavandula Arten	<input type="radio"/>		
Rhododendron - Rhododendron impeditum	<input checked="" type="radio"/>		
Rhododendron -Rhododendron praecox	<input checked="" type="radio"/>		
Rhododendron -Rhododendron repens	<input checked="" type="radio"/>		
Hybriden	<input checked="" type="radio"/>		
Steinröserl - Daphne cneorum	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>

b) Sommergrüne Sträucher

Japanische Azaleen – Rhododendron vom Arendsii Typ	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Berberitze - Berberis thunbergii "Atropurpurea Nana"	<input type="radio"/>		
Deutzie - Deutzia gracilis	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Ginster - Cytisus beanii	<input type="radio"/>		
Ginster - Cytisus kewensis	<input type="radio"/>		
Ginster - Genista lydia	<input type="radio"/>		
Fünffingerstrauch – Potentilla fruticosa "Arbuscula"	<input type="radio"/>		
Fünffingerstrauch – Potentilla fruticosa "Hachmanns Gigant"	<input type="radio"/>		
Fünffingerstrauch – Potentilla fruticosa "Klondike"	<input type="radio"/>		
Fünffingerstrauch – Potentilla fruticosa "Mandschurica"	<input type="radio"/>		
Fünffingerstrauch – Potentilla fruticosa "Tangerine"	<input type="radio"/>		
Echter Jasmin - Jasminum nudiflorum	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
strauchiges Johanniskraut – Hypericum andoeaemum	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
strauchiges Johanniskraut – Hypericum moserianum	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
strauchiges Johanniskraut – Hypericum patulum	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Rosen, alle außer Parkrosen			
Seidelbast - Daphne burkwoodii	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Seidelbast - Daphne mezereum	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Spierstrauch - Spiraea albiflora	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Spierstrauch -Spiraea bumalda " Anthony Waterer"	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Spierstrauch - Spiraea japonica	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Zwergheckenkirsche - Lonicera spinosa albertii	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Zwergmispel - Cotoneaster adpressus	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Zwergmispel - Cotoneaster horiz. saxatilis	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>
Zwergmispel - Cotoneaster praecox	<input type="radio"/>	-	<input checked="" type="radio"/>

§ 6 Alte Rechte

(1) Für die Grabfelder Abt. A -L gelten folgende Bestimmungen dieser Satzung nicht:

- § 1 Abs. 3
- § 2 Abs. 2 Buchstabe a)
- § 4 Abs. 1, 2 und 6

(2) Für die Grabfelder Abt. A – Z gelten folgende Paragraphen erst ab Auflassung oder Neuerwerb eines Grabes bzw. Neuerstellung eines Grabzeichens:

- § 1 Abs. 1 und 2
- § 2 Abs. 1
- § 2 Abs. 2 c und d

Bis dahin gilt der derzeitige Bestand als Übergangslösung.

(3) Für die Grabfelder Abt. L a - Z gelten folgende Paragraphen erst ab Auflassung oder Neuerwerb eines Grabes bzw. Neuerstellung eines Grabzeichens:

- § 1 Abs. 3
- § 2 Abs. 2 a
- § 3 Abs. 1 und 2
- § 4 Abs. 1, 2 und 6

Bis dahin gilt als Übergangslösung der derzeitige Bestand.

(4) Für das Grabfeld IV gilt diese Satzung nicht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2.Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Vorschriften der

- §§ 1 (Form und Bearbeitung der Grabzeichen)
- 2 (Anwendung der Werkstoffe)
- 3 (Höchstmaß für Grabzeichen)
- 4 (Bepflanzung des Grabes)

verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberhaching, den 30.9.1977
Gemeinde Oberhaching

(Aidelsburger)
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 30.9.1977 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.9.1977 angeheftet und am 17.10.1977 abgenommen.

Oberhaching, den 18.10.1977
Gemeinde Oberhaching

(Aidelsburger)
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oberhaching erläßt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München vom 8. 10.1981 Nr. 31-Az. 554-2 genehmigte

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Gestaltung
von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber
im Gemeindefriedhof Oberhaching

§ 1

In § 6 Abs. 4 werden die Worte "das Grabfeld IV" geändert in "die Grabfelder IV und VII".

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Oberhaching, den 20.10.1981
Gemeinde Oberhaching

Aidelsburger
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 20.10.1981 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.10.1981 angeheftet und am 5.11.1981 wieder entfernt.

Oberhaching, den 6.11.1981
Gemeinde Oberhaching

Aidelsburger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oberhaching erläßt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching.

§ 1

In § 3 Abs. 1 und 2 werden jeweils in Satz 1 die römischen Zahlen I bis III durch die Zahlen X und XI ergänzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.4.1988 in Kraft.

Oberhaching, den 23.02.1988
Gemeinde Oberhaching

Aidelsburger
1.Bürgermeister

Diese Satzung wurde in der Zeit vom 24.02.1988 bis 24.03.1988 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.02. 1988 angeheftet und am 24.03.1988 wieder entfernt.

Oberhaching, den 25.03.1988
Gemeinde Oberhaching

Aidelsburger
1.Bürgermeister

Die Gemeinde Oberhaching erläßt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching

§ 1

In § 6 Abs. 4 werden die Worte "die Grabfelder IV und VII geändert in "die Grabfelder IV, VII und XII".

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.1992 in Kraft.

Oberhaching, den 10.09.1991
Gemeinde Oberhaching

Aidelsburger
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde in der Zeit vom 12.09.1991 bis 16.10.1991 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.09.1991 angeheftet und am 16.10.1991 wieder entfernt.

Oberhaching, den 17.10.1991
Gemeinde Oberhaching

Aidelsburger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Oberhaching erlässt gem. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

Zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching

§ 1

In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils in Satz 1 die römische Zahl IX ergänzt

§ 2

In § 6 Abs. 4 werden die Worte „die Grabfelder IV, VII und XII“ geändert in die „Grabfelder III, IV, VII und XII „

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2002 in Kraft.“

Oberhaching, den 01.08.02
Gemeinde Oberhaching

Stefan Schelle
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 12.08.2002 in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus)

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.08.2002 angeheftet

und am 27.08.2002 wieder abgenommen.

Oberhaching, den 02.09.2002
GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching vom 30.09.1977, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.08. 2002, wird wie folgt geändert:

1. Als § 3 wird neu eingefügt:

§ 3 Baumbestattungsgräber am Baumurnenfeld

- (1) Die für Baumbestattungsgräber ausgewiesene Fläche, darf durch die Nutzer nicht verändert werden, insbesondere dürfen keine Grabzeichen, Grabschmuck, Kerzen oder Bepflanzungen angebracht werden.
- (2) Die Gestaltung und Pflege der Abteilung XII b erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Sollten Gehölze oder Bäume nicht mehr nutzbar sein, wird von der Friedhofsverwaltung eine angemessene Ersatzbepflanzung durchgeführt.
- (4) An den beiden Stelen im Bereich der Baumbestattungsgräber am Baumurnenfeld (Abteilung XII b) dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Messingtafeln mit dem Maß 120 x 60 x 3 mm angebracht werden.
- (5) Die Messingtafeln werden graviert, es können darauf Vorname, Nachname, Geburts-/Todesdatum, gegebenenfalls mit Titel, in Arial ähnlicher Schrift angegeben werden. Diese Aufzählung ist abschließend. Die Angaben sind von den Hinterbliebenen der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzugeben.
- (6) Die Vergabe an den Graveur und die Anbringung der Tafeln erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Diese legt die Anordnung der Tafeln an der Stele nach Maßgabe eines Montageplanes fest.

2. Der bisherige § 3 wird zu § 4, § 4 wird zu § 5 usw. fortfolgend

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit dieser Satzung geänderten Vorschriften der Satzung für die Gestaltung von Grabzeichen und die Bepflanzung der Gräber im Gemeindefriedhof Oberhaching außer Kraft.



Oberhaching, den 13.10.2015
Gemeinde Oberhaching



Stefan Schelle
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 14.10.2015 im Rathaus der Gemeinde Oberhaching, Zi. E17 (Pforte) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.10.2015 angeheftet und am 28.10.2015 wieder abgenommen.

Oberhaching, den 29.10.2015
Gemeinde Oberhaching



Stefan Schelle
1. Bürgermeister